

## § 1 Geltungsbereich

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Sachverständigen und seinen Auftraggebern über Gutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

## § 2 Vertragsgegenstand

2.1. Den Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die in der Auftragsbestätigung dargelegten Aufgaben und der Umfang der Gutachtenserstattung. Als Grund für die Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der beauftragte und im Gutachten angeführte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Sachverständigen eine Änderung des Verwendungszweckes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn Sie vom Sachverständigen ausdrücklich anerkannt werden.

2.2. Der Sachverständige verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Der Sachverständige ist bestrebt, den Erfahrungsschatz aus allen bisherigen Aufträgen für den Auftraggeber nutzbar zu machen.

2.3. Der Sachverständige führt den ihm erteilten Auftrag unter seiner persönlichen Verantwortung aus. Die Heranziehung von seiner Aufsicht unterstehenden Hilfskräften ist zulässig.

2.4. Der Auftraggeber wird andere Gutachter während der Laufzeit des Vertrages im Aufgabengebiet des Sachverständigen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Sachverständigen einsetzen.

## § 3 Rechte und Pflichten

Sämtliche Erhebungen und die Ausarbeitung von Befund und Gutachten werden vom Sachverständigen nach den geltenden Grundsätzen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Der Sachverständige ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, welche eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten.

## § 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1. Die Gutachtenserstellung erfolgt vom Sachverständigen ausschließlich auf Grund der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und den ihm mündlich und schriftlich bekannt gegebenen Informationen sowie den von ihm erhobenen und im Gutachten angeführten Unterlagen und Grundlagen.

4.2. Zur Feststellung möglicher Befangenheit ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Sachverständigen alle an der Streitsache direkt oder indirekt Beteiligten, sowie die potentiellen Empfänger des Gutachten unaufgefordert mitzuteilen.

4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Sachverständigen kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Dazu benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der für die Koordination von Terminen zwischen dem Sachverständigen und den Mitarbeitern des Auftraggebers und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch des Sachverständigen für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten.

4.4. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Sachverständigen auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages notwendigen sowie gewünschten Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von derselben Sache, Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in, sowie der Wert des Befundgegenstandes. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden. Er hat den Sachverständigen bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den ungehinderten Zugang zum Begutachtungsobjekt zu ermöglichen.

4.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sachverständigen über alle ihm bekannte Mängel und Schäden an Gebäuden, ihm bekannte oder von ihm vermutete Verunreinigungen (Kontaminationen) sowie sonstige Besonderheiten des Begutachtungsobjektes unverzüglich schriftlich und vollständig zu informieren. Der Sachverständige nimmt keinerlei Bodenuntersuchungen hinsichtlich Verunreinigungen, Kontaminationen, Bodenmechanik, Standfestigkeit, etc. vor. Wenn der Auftraggeber eine Aussage über Verunreinigungen oder Kontaminationen wünscht, so ist schriftlich eine gesonderte Bodenuntersuchung in Auftrag zu geben.

4.6. Bei der Bewertung baulicher Anlagen werden keine Baustoff-, Bauteils- oder Funktionsprüfungen haustechnischer oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen vorgenommen. Für nicht offenkundige und/oder versteckte Schäden und Mängel, welche bei einer im üblichen Rahmen durchgeführten Besichtigung nicht sofort und unmittelbar ersichtlich sind, insbesondere in nicht zugänglichen Gebäudeteilen, hinter Mobiliar, etc., wird keine Haftung übernommen. Faktoren, welche nur bei einer längeren Nutzung des Objektes feststellbar sind, werden nicht berücksichtigt.

4.7. Auf Verlangen des Sachverständigen hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4.8. Sollten sich einzelne Unterlagen oder Informationen als nicht vollständig oder unzutreffend heraus stellen oder weitere Umstände, wie z.B. die Vorlage von neuen Informationen und Grundlagen, auftreten, die für die Wertermittlung relevant sind, so behält sich der unterfertigende Sachverständige eine Ergänzung bzw. Änderung und Anpassung seines Gutachtens vor.

4.9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe, noch Teile des Gutachtens ohne Rücksprache mit dem Sachverständigen weiterleiten.

### § 5 Beiziehung von Hilfskräften

Der Sachverständige ist verpflichtet, das Gutachten persönlich zu erstellen. Sofern es für die Durchführung des Auftrags jedoch notwendig ist, kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen Hilfskräfte heran ziehen.

### § 6 Termine

6.1. Der Sachverständige hat das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich dem Auftraggeber zugesichert worden sind.

6.2. Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Ablauf, sobald die Parteien über alle Einzelheiten des Projektes einig sind und der Auftraggeber dem Sachverständigen alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat.

### § 7 Geheimhaltung, Herausgabe von Unterlagen

7.1. Der Sachverständige verpflichtet sich, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Informationen, die er im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Auch die Tatsache der Auftragserteilung selbst wird auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers Dritten nur mit seiner Genehmigung mitgeteilt. Der Sachverständige ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse nur dann befugt, wenn dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

7.2. Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Sachverständige auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat.

Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Sachverständigen und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Sachverständige kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, auf dessen Kosten Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

### § 8 Urheberrecht

Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung und/oder Veröffentlichung des Gutachtens oder auch nur Teilen hiervon bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Sachverständigen. Dem Sachverständigen steht an dem von ihm erstellten Gutachten sowie den im Zuge der Tätigkeit gemachten Fotoaufnahmen, Grafiken, etc. das ausschließliche und exklusive Urheberrecht zu.

### § 9 Fälligkeit des Honorars

Das Honorar ist mit dem Datum der Rechnungsstellung, spätestens mit Übergabe des Gutachtens zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen porto- und spesenfrei für den Sachverständigen zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Honorarnote hat der Auftraggeber für den Schaden einzustehen, der dem Sachverständigen dadurch entstanden ist. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie Mahnspesen verrechnet.

### § 10 Gewährleistung

Mängel sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit binnen 10 Tagen nach Entdeckung gegenüber dem Sachverständigen schriftlich zu rügen. Allfällige Ansprüche aus Gewährleistungen verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme im Sinne des § 14.

### § 11 Haftung

11.1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Sachverständigen oder Erfüllungsgehilfen auf Grund Delikts, Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss – außer im Falle von Körperverletzung – bestehen und haften der Sachverständige für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen – aus welchem Rechtsgrund auch immer nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch vorsätzliche oder zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Vorbereitung und nach Abschluss der gutachterlichen Tätigkeit entstanden sind. Alle darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche, auch Schäden Dritter, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der

Auftraggeber hat das Verschulden des Sachverständigen jedenfalls nachzuweisen.

11.2. Der Sachverständige haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

11.3. Der Sachverständige haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung, bzw. durch das Nichtvorlegen notwendiger Unterlagen des Auftraggebers gemäß § 4 verursacht wurden.

11.4. Soweit der Sachverständige hiernach haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Auftragswert der Teilleistung, in deren Durchführung der Schaden verursacht wurde. Für indirekte Schäden oder Folgeschäden wird nicht gehaftet.

11.5. Jegliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen und entfaltet das vom Sachverständigen erstellte Gutachten keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Der vorliegende Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Ausgenommen davon sind die dem Sachverständigen bei Beauftragung namentlich genannten Empfänger des Gutachtens. Gegenüber diesen wird gehaftet wie gegenüber dem Auftraggeber.

11.6. Sollte der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die auf Grund des Gutachtens entsteht. Der Auftraggeber hält diesbezüglich den Sachverständigen von jeglicher Haftung und sonstigen Ansprüchen Dritter Schad- und klaglos.

11.7. Der Sachverständige haftet nicht für Mängelfolgeschäden. Sofern nicht im konkreten Schadensfall die gesetzlichen Gewährleistung und Haftungsfristen kürzer sind, verjähren alle Schadensersatzansprüche für jedwede Vertragsverletzung grundsätzlich sechs Monate nach Übergabe der Leistung bzw. des Gutachtens, falls ein schriftliches Gutachten erstellt wurde.

11.8. Aus Versicherungsgründen ist die Haftung des Sachverständigen für mittelbare und unmittelbare Schäden aus der gutachterlichen Tätigkeit und unabhängig vom Verkehrs- oder Marktwert des Begutachtungsobjektes mit EUR 400.000,00 beschränkt und eingeschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt. Sofern der Auftraggeber einen höheren Haftungsrahmen wünscht, hat er dies dem Sachverständigen bei Beauftragung schriftlich

bekannt zu geben und die dafür anfallenden Versicherungskosten selber zu tragen.

11.9. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten insbesondere auch für Verzugsschäden.

### § 12 Verkehrs- oder Marktwert, Verkaufserlös

12.1. Angesichts der Unsicherheiten der in die Bewertung einfließender Faktoren, insbesondere der Notwendigkeit auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, kann das Ergebnis der Bewertung keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der ermittelte Verkehrs- oder Marktwert im Einzelfall nicht jederzeit, insbesondere kurzfristig und unabhängig der äußeren Umstände, am Markt realisierbar ist.

12.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der im Gutachten ausgewiesene Verkehrs- oder Marktwert nicht notwendigerweise bedeutet, dass ein entsprechender Preis auch bei gleich bleibenden äußeren Umständen im Einzelfall jederzeit, insbesondere kurzfristig, am Markt realisierbar ist. Diese Kurzfristigkeit der Verwertung nach Exekutionsordnung, bei der eben der für die Immobilie adäquate Verkaufszeitraum fehlt, ist in der Regel durch einen geringeren Ausrufpreis berücksichtigt. Maßgeblich ist immer ein, für die Art der Immobilie adäquater Vermarktungszeitraum.

12.3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder im Finanzbereich (zB Kapitalmarktzinsen, Verbraucherpreisindizes, etc.) bereits kurzfristig zu massiven Verkehrs- oder Marktwertänderungen von Immobilien führen können. Zur Berücksichtigung solcher Umstände müssen Gutachten regelmäßig, dh spätestens nach einem Jahr, evaluiert werden, widrigenfalls der Gutachter keinerlei Haftung für den ausgewiesenen Verkehrs- oder Marktwert übernimmt.

### § 13 Kündigung, vorzeitige Auflösung und Zurücklegung des Auftrages

13.1. Eine Kündigung des Auftrages ist grundsätzlich nur aus wichtigem Grund möglich, wobei die Kündigung jedenfalls schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn der Sachverständige in grober Weise gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt. Bei einer ungerechtfertigten, dh nicht durch den Sachverständigen veranlassten oder zu vertretenden Kündigung durch den Auftraggeber, schuldet dieser dem Sachverständigen das vereinbarte Honorar.

13.2. Der Sachverständige kann auf Grund der Standesregeln verpflichtet sein, einen Gutachtensauftrag wegen Interessenskonflikten abzulehnen. Wenn sich im Zuge der Gutachtenstätigkeit ergibt, dass für den Sachverständigen Befangenheitsgründe oder sonstige die objektive Bearbeitung beeinträchtigende Gründe vorliegen, ist der Sachverständige berechtigt, den Auftrag sofort zurückzulegen. In diesem Falle hat der Sachverständige nur Anspruch auf Vergütung der angefallenen Aufwendungen und für die bis dahin geleistete Arbeit, ausgenommen in Fällen, in denen der Auftraggeber jene Informationen verschwiegen hat, die für den Auftraggeber erkennbar im Hinblick auf einen möglichen Interessenskonflikt zu erteilen gewesen wären. Dies gilt auch, wenn sich im Zuge der Bearbeitung ergibt, dass der Umfang des Auftrages Bereiche betrifft, für welche der Sachverständige nicht die notwendige Sachkenntnis hat.

13.3. Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat der Sachverständige Anspruch auf das vereinbarte Honorar, es sei denn, dass die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit auf alleiniges Verschulden des Sachverständigen zurückzuführen ist. In diesen Fall hat der Sachverständige Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit unter Vorbehalt weiterer Ansprüche.

### § 14 Abnahme

14.1. Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht gegenüber dem Sachverständigen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übergabe schriftlich beanstandet.

14.2. Teilleistungen gelten einzeln gemäß § 14.1. als abgenommen.

### § 15 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Sachverständigen angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Sachverständige zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach § 13.3., sowie 13.4. Unberührt bleibt der Anspruch des Sachverständigen auf Ersatz ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Sachverständige von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### § 16 Vergütung

16.1. Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (BGBl 136/1975) in der jeweils gültigen Fassung und

den Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht davon abweichende, schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Der Sachverständige kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung ist im jeweiligen Gutachtervertrag (Auftragsbestätigung) anzugeben. Der Sachverständige ist berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.

16.2. Der Sachverständige hat einen Anspruch darauf, alle ihm entstandenen Aufwendungen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendig sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Das volle Honorar wird mit Überreichung des Gutachtens im Original an den Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person fällig. Bereits bezahlte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen. Für reine Beratungsleistungen werden EUR 150,00 pro angefangene halbe Stunde, EUR 110,00 pro angefangene Stunde für die Fahrt- und Reisezeiten sowie ein Kilometersgeld von EUR 1,50 pro km verrechnet. Wenn der vom Sachverständigen ermittelte Verkehrs- oder Marktwert nicht den Vorstellungen des Auftraggebers entspricht, so befreit ihn dies nicht von Pflicht zur Bezahlung des vereinbarten Honorars. Die Leistungen des Sachverständigen sowie Auslagen, die der Sachverständige in Rechnung stellt, unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

16.3 Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

16.4. Der Auftraggeber trägt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, die Spesen für Unterbringung und Verpflegung der am Befundort eingesetzten Mitarbeiter des Sachverständigen im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze (reichen diese Sätze für die Kosten der Unterbringung nicht aus, wird der nachgewiesene angemessene Aufwand berechnet) sowie Kosten für die An- und Abreise der Mitarbeiter des Büros zum Befundort, wobei jedem Mitarbeiter wöchentlich eine Heimreise zusteht, deren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

16.5. Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

16.6. Der Sachverständige kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung

seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

16.7. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, kann der Sachverständige monatlich Zwischenrechnungen legen.

16.8. Für Festpreisaufträge stellt der Sachverständige im Regelfall nach Auftragserteilung 50 % des Auftragswertes in Rechnung. Nach Beendigung des Auftrages werden die restlichen 50 % in Rechnung gestellt. Spesen und Reisekosten gemäß § 16.4. werden nach Beendigung des Auftrages in Rechnung gestellt, sofern der Auftrag innerhalb von drei Monaten abgewickelt wird. Dauert die Abwicklung länger, können Spesen und Reisekosten in dreimonatigem Abstand in Rechnung gestellt werden.

16.9. Alle Rechnungen sind 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern die Rechnung spätestens am folgenden Tag zur Post gegeben wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des Sachverständigen maßgeblich. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

16.10. Das Gutachten steht bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars unter Eigentumsvorbehalt des Sachverständigen.

### § 17 Abwerbung von Mitarbeitern

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 12 Monaten danach, keine Mitarbeiter des Sachverständigen bei sich einzustellen oder in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen zu beschäftigen.

### § 18 Schlussbestimmungen

18.1. Alle Angebote des Sachverständigen sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

18.2. Der Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen über seinen Gegenstand.

18.3. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder abweichende Vereinbarungen zu den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ausschließlich der Schriftform und können nur persönlich und schriftlich mit dem Sachverständigen geschlossen werden.

18.4. Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

18.5. Der Vertrag unterliegt ausschließlich Österreichischem Recht. Erfüllungsort ist A-6812 Meiningen. Ausschließliche Gerichtsstände für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind demnach – je nach Streitwert – die sachlich zuständigen Gerichte in 6800 Feldkirch, Bezirks oder Landesgericht.

18.6. Die Aufnahme von schriftlichem oder persönlichem Geschäftsverkehr mit dem Sachverständigen bedeutet die Anerkennung der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18.7. Falls eine Bestimmung der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Grund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich dies falls zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.

**Stand: Dezember 2016**